

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeinde Leiningerland

- Verbandsgemeindewerke -

Industriestraße 11

67269 Grünstadt

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

09.02.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
344/19.36-83/03 (6422-0002#2023/ 0007-0111 34 AB 4) Bitte immer angeben!	27.04.2023 4/825-0/ge	Peter Deege Helene Bodenseh Rolf Goldschmidt peter.deege@sgdsued.rlp.de helene.bodenseh@sgdsued.rlp.de rolf.goldschmidt@sgdsued.rlp.de	06321 99-4195 06321 99-4104 06321 99-4103

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Ertüchtigung Kläranlage „Eistal-West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11, 13, 15, 57, 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 14 Abs. 2, 16 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt als zuständige obere Wasserbehörde folgenden

Bescheid:

I.

Gehobene Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Leiningerland wird antragsgemäß die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus der Kläranlage „Eistal-West“ in Mertesheim in den Eisbach erteilt.

1/21

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

1. Zweck der Benutzung

- 1.1 Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage „Eistal-West“ in Mertesheim aus
- den Ortsgemeinden Ebertsheim, Mertesheim und Quirnheim der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land sowie
 - der Ortsgemeinde Lautersheim der Verbandsgemeinde Göllheim
- anfallenden Schmutzwassers gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

Von der Erlaubnis erfasst sind auch die Betriebe, die eine Genehmigung nach §§ 58 WHG, 105 Abs. 1 WHG besitzen.

- 1.2 Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage „Eistal-West“ in Mertesheim, die für
- eine Abwassermenge in 1 Stunde ($Q_{T,h}$) von 61 m³ und
 - eine Belastung mit BSB₅₍₆₀₎ roh von 254 kg/d, entsprechend 4.230 EW, ausgelegt ist.

2. Plan

- 2.1 Diesem Bescheid liegen folgende mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vom 09.02.2024 versehenen Erläuterungen und Planunterlagen zu Grunde:

Ordner 1:

- Checkliste Abwasser
- Erläuterungsbericht (Mai 2022)
- Kostenberechnung
- Klärtechnische Berechnung (ZWT) / Ausbaugröße
- Hydraulische Berechnung
- KVR- und Betriebskostenrechnung
- Bericht Ergänzende Angaben bzw. Ausführungen gemäß Besprechung vom 12.04.2023
- Bericht Ergänzung zur Vorplanung (April 2021) mit
 - Lageplan Bestand M 1 : 200
 - Lageplan SBR-Anlage M 1 : 200
 - Lageplan BIOCOS-Becken Variante 5 B M 1 : 200
 - Lageplan BIOCOS-Becken Variante 5 A M 1 : 200
 - Lageplan Variante 1 M 1 : 200
 - Lageplan Variante 2 M 1 : 200
 - Lageplan Variante 3 M 1 : 200
 - Lageplan Variante 4 M 1 : 200
 - Lageplan Variante 5 M 1 : 200

Ordner 2:

○ Lageplan Bestand	M 1 : 200
○ Lageplan	M 1 : 200
○ Rohrleitungsplan	M 1 : 200
○ Deckenhöhenplan	M 1 : 200
○ Hydraulische Längsschnitt - Abwasserweg	M 1 : 200
○ Fließschema	o. M.
○ Schachtliste	o. M. / M 1 : 200
○ Bauwerkszeichnung Schneckenpumpe Bestand	M 1 : 50
○ Bauwerkszeichnung Schneckenpumpe Planung	M 1 : 50
○ Bauwerkszeichnung Rechengebäude Bestand, Ansichten	M 1 : 50 / 1 : 100
○ Bauwerkszeichnung Rechengebäude Planung	M 1 : 50
○ Bauwerkszeichnung Langsandfang Bestand	M 1 : 50
○ Bauwerkszeichnung Langsandfang Planung	M 1 : 50
○ Abbruch best. Belebungsbecken	M 1 : 100
○ Bauwerkszeichnung altes Nachklärbecken / Trübwasserspeicher und Trübwasserpumpwerk	M 1 : 50
○ Bauwerkszeichnung Schlamm Speicher	M 1 : 50
○ Bauwerkszeichnung Betriebsgebäude	M 1 : 50 / 1 : 100
○ Bauwerksplan BIOCOS – Becken	M 1 : 100
○ Bauwerksplan Gebläsestation	M 1 : 50
○ Bauwerksplan NSHV - Station	M 1 : 50
○ Bauwerksplan Überdachter Schlamm lagerplatz	M 1 : 50
○ Bauwerksplan Fällmittelstation	M 1 : 50
○ Betriebsgebäude Heizung	M 1 : 100
○ Infrastruktur	M 1 : 200
○ Anlagenschema Lüftung	o. M.
○ Anlagenschema Sanitär	o. M.
○ Anlagenschema Brauchwassernutzung	o. M.
○ Übersichtslageplan Kanalisation	M 1 : 2500
○ Fachbeitrag Naturschutz mit	
- Übersichtslageplan	M 1 : 10.000
- Planung Biotoptypen und Nutzungen	M 1 : 500
- Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 500

Hinweis:

Bei Planabweichungen gilt immer die aktuellste Planausfertigung.

2.2 Danach wird

gereinigtes Schmutzwasser

aus der Kläranlage „Eistal – West“ auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 153/5 in der Gemarkung Mertesheim (Koordinaten: RW (m) 3436809, HW (m) 5492791) in das Oberflächengewässer Eisbach eingeleitet.

3. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

4. Umfang der Benutzung

Das in der Kläranlage „Eistal – West“ behandelte Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

4.1 Einleitmenge:

Die Einleitmenge darf bei

- o Trockenwetter (Q_T) 61 m³/h
- o Regenwetter (Q_R) 30 l/s

nicht übersteigen.

Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf
390.000 m³/a
festgesetzt.

Sollte die Überwachung ergeben, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

4.2 Schadstoffkonzentrationen:

Die Schadstoffkonzentrationen im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

	<u>Überwachungswerte</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅)	10 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs (N _{ges}), einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^\circ$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	18 mg/l

Ammoniumstickstoff (NH₄ -N) einzuhalten bei einer Abwassertemperatur ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage 5 mg/l

Jeweils bestimmt aus der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe

Höchstwert

pH-Wert (nach DIN 38 404 – C 5) 6,0 – 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.

Da im Abwasser der Kläranlage die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 genannten Metalle mit ihren Verbindungen (Hg, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu), die adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene (AOX) und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten sind, wird von der Festlegung diesbezüglicher Überwachungswerte abgesehen.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Kläranlage ist in der Form zu betreiben, dass beim Parameter P_{ges} ein Betriebsmittelwert von 0,7 mg/l eingehalten wird.

Die Ermittlung des Betriebs- bzw. Jahresmittelwertes soll abflussgewichtet entsprechend der Empfehlung des BLAK-Arbeitskreises „Internationale Berichtspflichten zu punktförmigen Abwassereinleitungen“ (Stand 04/2008) erfolgen.

4.3 Werte für die Erhebung der Abwasserabgabe:

Für die Erhebung der Abwasserabgabe werden die unter den Ziffern 4.1 und 4.2 festgesetzten Werte zu Grunde gelegt.

4.4 Analyse- und Messverfahren:

Den festgelegten Werten liegen die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zu Grunde, bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabegesetzes die unter Buchstabe B der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Verfahren.

II.

ERLAUBNISWIDERRUF

Mit Erteilung des Abnahmescheins wird der Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz vom 10.02.1988 (Az. 566-111 Me 14/87), neu gefasst mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 16.11.2004 und geändert mit Bescheid vom 17.06.2014 (Az. 344/19.36-83/03), zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus der Kläranlage „Eistal-West“ in Mertesheim in den Eisbach, unwirksam.

III.

GENEHMIGUNG nach § 60 WHG

Die gehobene Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 60 WHG für die Baumaßnahmen (hier: Neu- und Umbauarbeiten sowie Rückbauarbeiten auf der Kläranlage) und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit ein.

Die Genehmigung der Kläranlagenertüchtigung bezieht sich im Wesentlichen auf

- Neubau eines kombiniertes Belebungs- und Nachklärbecken
- Sanierung Zulaufpumpwerk (Erneuerung Gebläse, Austausch / Erneuerung Schnecke)
- Sanierung Feinrechengebäude (Austausch / Erneuerung Feinrechenanlage und Sandfanggebläse)
- Sanierung Nachklärbecken (Weiternutzung als Trübwasserspeicher)
- Abbruch des bestehenden Belebungsbeckens.

Alle Baumaßnahmen und der Betrieb haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen (Zi. I.2) sowie der Auflagen und Hinweise dieses Bescheides (Zi. IV) zu erfolgen.

IV.

AUFLAGEN und HINWEISE

1. Grundlegende Anforderungen:

- 1.1 Das Fremdwasser ist unter Beachtung des Merkblattes DWA-M 182 „Fremdwasser in Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“ vom April 2012 zu ermitteln und zu reduzieren.

Bei der Ermittlung des Fremdwasserabflusses sind die Anforderungen nach Ziffer 4.2.2.4 (u.a. regelmäßige, mindestens zweimal pro Monat durchzuführende Nachmessungen) des ATV-DVWK-A 198 vom April 2003 zu beachten.

- 1.2 Das Einleiten von Fremdwasser (Wasser aus Bächen und Gräben, Laufbrunnen, Dränagen usw.) in das der Schmutzwasserabführung dienende Kanalisationsnetz ist, soweit es nicht nur kurzfristig zum Spülen der Kanäle erfolgt, unzulässig.
- 1.3 In Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA-A 100 ist im Rahmen einer Erfolgskontrolle regelmäßig (alle fünf bis zehn Jahre) zu überprüfen, inwieweit die Eingangsgrößen der Planung mit den zwischenzeitlichen Gegebenheiten noch übereinstimmen. Im Falle erheblicher Abweichungen sind die Berechnungen mit aktualisierten Prognosewerten zu wiederholen und die Maßnahmen ggf. anzupassen.
- 1.4 In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System wird davon ausgegangen, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Erfolgskontrolle (alle fünf bis zehn Jahre) nach DWA-A 100 durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.
- 1.5 Das Kanalisationssystem ist auf Fehlanlüsse zu überprüfen. Bestehende Fehlanlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
- 1.6 Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffe sind die Anforderungen nach § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AwSV) einzuhalten.
- 1.7 Wiederkehrende Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen sowie die Durchführung der Sanierung bei Schadhafteit sind gemäß SÜVOA durchzuführen.

2. Bau der Abwasserbehandlungsanlage:

- 2.1 Die Bauausführung und der Betrieb der Abwasseranlage haben nach den genehmigten Unterlagen und Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.

Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Änderung der Genehmigung; bei sonstigen Abweichungen reicht die vorherige Zustimmung der oberen Wasserbehörde aus.

Sollten im Rahmen der Ausschreibung Sondervorschläge zum Zuge kommen, so ist die Planung mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen und ggfs. ein Änderungsantrag vorzulegen.

- 2.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Baumaßnahme nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von fünf Jahren seit Zustellung des Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bestimmungen und Hinweisen verbunden werden.

- 2.3 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Anforderungen der Landesbauordnung und die auf der Grundlage der ihr erlassenen Vorschriften sind ebenso zu beachten wie das DWA-Regelwerk und die DIN-Vorschriften.
- 2.4 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist dafür zu sorgen, dass keine Verschmutzung des Oberflächengewässers, des Grundwassers oder des Bodens eintreten kann.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.
- 2.5 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Bei der Abnahme ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Bei der Abnahme ist eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.
- 2.6 Um evtl. auftretende Geruchsemissionen auf das zulässige Maß zu reduzieren, sind insbesondere die Be- und Entlüftungseinrichtungen nach den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 2.7 Die Anzeigepflicht nach § 60 Abs. 4 WHG für weitergehende Maßnahmen, die nicht Bestandteil einer Genehmigung sind, ist zu beachten.
- 2.8 Die Dosierung der Fällmittelmenge ist durch geeignete Mess- und Regeltechnik zu unterstützen. Zur möglichst flexiblen Betriebsweise sind mehrere Dosierstellen vorzusehen.
- 2.9 Bei dem Verfahren zur Elimination von Phosphor ist das DWA Arbeitsblatt 202 zu beachten. Lagerbehälter, Dosiereinrichtung und Rohrleitungen müssen so aufgestellt, installiert, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 2.10 Beim Einbau und Betrieb von Messsystemen sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.
- 2.11 Soweit die vorhandenen Anlagen (baulich, maschinentechnisch oder elektrotechnisch) weiterverwendet werden sollen, ist deren Zustand zu überprüfen.
Die Anlagen sind erforderlichenfalls zu sanieren.

2.12 Sämtliche Bauwerke, die in den Untergrund einbinden, sind wasserdicht und auftriebs-sicher auszuführen.

3. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage:

3.1 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Die Anlagen müssen ständig frei und zugänglich sein.

Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

3.2 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen sind zu ergreifen.

Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Gewässers zur Folge haben könnten, und emissionsrelevante Betriebsstörungen sind der oberen Wasserbehörde zu melden.

3.3 Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage oder von Anlageteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist der oberen Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

3.4 Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb, von der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der oberen Wasserbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- getroffene Sofortmaßnahmen
- vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

3.5 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, in Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung, sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Beim Betrieb der Mengenmeseinrichtung ist die DIN 19559 zu beachten. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

3.6 Bei den Mengenmeseinrichtungen ist in geeigneter Form der Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten und der Termin für die nächste vorgesehene Überprüfung sichtbar zu dokumentieren.

- 3.7 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage muss ausreichendes und qualifiziertes Personal beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 3.8 Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage hat auf Grundlage einer Betriebsanweisung gemäß dem DWA-Regelwerk zu erfolgen.
- 3.9 Die Erlaubnisinhaberin hat dafür zu sorgen, dass die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften bedient und ein Betriebstagebuch nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen.

- 3.10 Zum ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen ist sicherzustellen, dass insbesondere die gewerblichen Indirekteinleitungen entsprechend den Anordnungen der örtlichen Entwässerungssatzung und dem DWA-Regelwerk erfolgen.

Hierzu sind die maßgeblichen gewerblichen Indirekteinleitungen in einem Abwasserkataster zu erfassen und regelmäßig entsprechend ihrer Bedeutung angemessen zu überwachen.

Sofern bei der Überwachung Verstöße gegen eine wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 58, 105 Abs. 1 WHG festgestellt werden sollten ist die obere Wasserbehörde umgehend zu unterrichten.

4. Probenahmestelle im Ablauf:

Die Probenahmestelle muss bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

An der Probenahmestelle müssen vorhanden sein:

- eine waagrechte befestigte Stellfläche von 1 x 1 m,
- ein Elektroanschluss mit 230 Volt, 16 Ampere,
- ein frostsicherer Leitungsanschluss (auch im Betriebsgebäude zulässig) und
- eine ausreichend große Öffnung, die den Sichtkontakt zum Abwasserablauf sicherstellt.

Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probenahme möglich ist.

5. Selbstüberwachung:

5.1 Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Selbstüberwachung (SÜVOA) durchzuführen.

5.2 Umfang der Selbstüberwachung:

Der Umfang der Untersuchungen muss der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) der SÜVOA in der jeweils zutreffenden Größenklasse entsprechen.

Auf den Leitfaden „Eigenüberwachung von Abwasseranlagen“ des LUWG vom Dezember 2007 wird hingewiesen.

5.3 Selbstüberwachungsbericht:

Der Anlagenbetreiber hat jeweils bis zum 10.03. jeden Jahres für das voran gegangene Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in der grundlegenden Fassung der Anlage 4 vorzulegen. Der Selbstüberwachungsbericht sollte per Internet (www.euvoa.rlp.de) auf der Plattform des Gemeinde- und Städtebundes bereit gestellt werden.

6. Einleitung in den Eisbach:

6.1 Die Einleitung in das Oberflächengewässer Eisbach ist in naturnaher und an die Böschung angepasster Ausführung so vorzunehmen, dass eine gute Durchmischung des zugeführten Abwassers mit dem Wasser im Oberflächengewässer erfolgt und weder eine Einengung des Abflussprofils noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung stattfinden.

6.2 Das Gewässerbett muss an der Einleitestelle in ausreichender Länge und Breite mittels Steinwurf in geeigneter Größe in naturnaher Art gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. gesichert sein. Der Steinwurf sollte zur besseren Verzahnung zweilagig ausgeführt werden. Der Umfang dieser Ufersicherung ist auf das Mindestmaß zu beschränken; die Verwendung von Beton ist nicht zulässig.

6.3 Die Anlage ist dem jeweiligen Zustand des Gewässers anzupassen, wenn die Anpassung aus Gründen eines geordneten Wasserhaushaltes notwendig und eine Folge der Änderung des Gewässers auf natürliche Weise ist.

6.4 Während der Bauzeit muss der schadlose Hochwasserabfluss im Oberflächengewässer gewährleistet sein.

6.5 Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen und ggf. Fischereipächter sind zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren damit erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.

6.6 Sollten bei den Bauarbeiten am Gewässer oder an seinen Ufern Schäden entstehen, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Der instand gesetzte Zustand ist bis zur natürlichen Verfestigung zu unterhalten.

7. Abriss bzw. Rückbau nicht mehr genutzter Anlagenteile:

- 7.1 Die Anlagen der Abwasserbehandlung, die zum Abriss vorgesehen sind, sind vor dem Rückbau zu entleeren und zu reinigen. Gleiches gilt für die unterirdischen, nicht zum Abriss gelangenden Anlagenteile. Die bei der Entleerung und Reinigung der Abwasseranlage anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.2 Das beim Entleeren und Reinigen der Anlagenteile anfallende Abwasser ist der Schmutzwasser ableitenden Kanalisation zuzuführen.
- 7.3 Der Abbruch der Bauwerke hat bis mindestens 1,0 m unter Geländeoberkante zu erfolgen. Für die Verfüllung der Baugruben ist ausschließlich unbelastetes Material zu verwenden. Im Boden verbleibende Leitungen sind zu verdämmen.
- 7.4 Im Boden ist entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wieder ein zusammenhängender Grundwasserkörper herzustellen. Hierzu sind die im Boden verbleibende Bauwerke gezielt undicht zu machen.

8. Anforderungen Abfallentsorgung / Bodenschutz:

8.1 Abfallentsorgung:

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des KrWG und des LKrWG sowie den zugehörigen Rechtsverordnungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Rheinland-Pfalz sind zusätzlich die Technischen Regeln der LAGA M20 anzuwenden.

8.2 Bodenschutz:

Sollte bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auftreten (z. B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), ist die zuständige Bodenschutzbehörde hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern durch freigelegte oder austretende Schadstoffe konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle ist zu sichern.

- 8.3 Anfallendes Abbruchmaterial (Beseitigung bestehender Bauwerke, Anlagen, Leitungen, Einleitstelle, Böschungsbefestigungen) ist auf eine zugelassene Bauschuttdeponie oder Bauschuttrecyclinganlage zu verbringen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten.

Die Technische Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Feststoffen/Abfällen“ – sind zu beachten.

9. Anforderungen Naturschutz:

- 9.1 Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Die im Fachbeitrag Naturschutz formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen V1 bis V5 und A1 bis A4 sind umzusetzen.

- 9.2 Der Schönungsteich ist als Lebensstätte der besonders geschützten Amphibienarten Erdkröte, Teichmolch und Bergmolch dauerhaft als Lebensraum zu erhalten.

- 9.3 Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange (wie die Kontrolle von Habitatbelegungen, Schutzmaßnahmen insbesondere für Amphibien während der Bautätigkeiten, Planung und Umsetzung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen) ist eine im Artenschutz versierte Ökologische Baubegleitung zu bestellen.

- 9.4 Der Ansprechpartner der Ökologischen Baubegleitung ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige nach Ziffer 10.1 schriftlich mitzuteilen.

Spätestens beim Abnahmetermin ist ein Abschlussbericht der Ökologischen Baubegleitung vorzulegen.

- 9.5 Für die Begrünung der rückgebauten Flächen des Belebungsbeckens (A3) und der neu abgeflachten Böschung des Schönungsteichs (A2) ist standortgerechtes, zertifiziertes Saatgut (Herkunftsregion 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden.

In den Anfangsjahren ist auf die Entwicklung von Neophyten, hier insbesondere das orientalische Zackenschötchen, zu achten; das Pflegeregime ist bei Bedarf entsprechend anzupassen.

- 9.6 Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Vorgaben in § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hingewiesen.

Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (vgl. § 17 Abs. 6 BNatSchG), damit die Zulassungsbehörde der „Eintragungsstelle“ alle erforderlichen Angaben elektronisch übermitteln kann.

Die Angaben sind daher der oberen Wasserbehörde noch bis spätestens zum 31.03.2024 unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln.

Hinweis: Nähere Informationen zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mkuem.rlp.de/themen/natur-und-artenschutz/eingriff-und-kompensation/grundlageninformationen-zum-ksp> zu finden.

10. Ergänzende Anforderungen:

- 10.1 Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt als obere Wasserbehörde vorab schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der oberen Wasserbehörde wasserrechtlich abgenommen worden sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist
oder
b) die obere Wasserbehörde der vorzeitigen Inbetriebnahme zugestimmt hat.

- 10.2 Für die baulichen Anlagen müssen gemäß § 15 Abs. 1 LBauO zu jeder Zeit wirksame Löschmaßnahmen möglich sein.
- 10.3. Auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahmen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 10.07.2023 (mit den ergänzenden Sicherheitshinweisen zum Bauvorhaben; VGTB029332) wird ebenso verwiesen wie auf die Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Speyer vom 09.10.2023 (4720-IV 41).
- 10.4 Dieser Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 10.5 Diese Erlaubnis gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
- 10.6 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 10.7 Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer gesonderten Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
(Hinweis: Ein Antragsformular zur Grundwasserabsenkung ist in der Anlage beigefügt).

11. Vorbehalt:

Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben die Änderung und die nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen sowie der Widerruf des erteilten Wasserrechtes ohne Entschädigung vorbehalten.

12. Grundlegende Hinweise:

12.1 Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den spezifischen Randbedingungen unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln bzw. anzupassen und abzustimmen.

12.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung haben. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um so die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt der Vegetation (Verdunstung) und der Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

12.3 Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt; Niederschlag: Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, so dass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt. Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.

12.4 Bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze kann es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Leiningerland und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten!

In diesem Zusammenhang wird auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

12.5 Aus Gründen der Minimierung von Gewässerbelastungen durch Verstopfungen oder dergleichen ist zu überprüfen, ob und inwieweit eine Einbindung der Entlastungsanlagen und Pumpwerke in eine Fernwirktechnik o.ä. praktikabel bzw. wirtschaftlich vertretbar ist.

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Verbandsgemeinde Leiningerland (Verbandsgemeindewerke).
2. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15.618,98 € (i.W.: fünfzehntausendsechshundertachtzehn 98/100 Euro) festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag in Höhe von 15.618,19 € ist sofort fällig und mit der Angabe
2024/ /334/1481-111 11 DSt. 2109
- Verbandsgemeindewerke Leiningerland -
an die Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt an der Weinstraße bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Ludwigshafen (IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05) zu überweisen.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o.g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des Betrages erhoben werden.

VI.

BEGRÜNDUNG

Der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land wurde - als Rechtsvorgängerin der Verbandsgemeinde Leiningerland - mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 10.02.1988 die „gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Mertesheim (Eistal-West) in den Vorfluter Eisbach“ erteilt.

Dieses Wasserrecht wurde mit den Bescheiden der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vom 16.11.2004 neu gefasst und am 17.06.2014 nochmals geändert.

Die Kläranlage „Eistal-West“ entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. In einer Studie (DAR 2018) wurde die Wirtschaftlichkeit der Behandlung des Abwassers am bestehenden Standort einer Überleitung des Abwassers zu anderen Kläranlagen gegenübergestellt und im Ergebnis festgehalten, dass eine Ertüchtigung des Kläranlagenstandortes mit Sanierungsmaßnahmen und dem Neubau eines Belebungsbeckens die wirtschaftlichste Variante darstellt. In Folge wurde die eepi GmbH mit der Planung zur Kläranlagensanierung und Anpassung an die aktuellen Regeln der Technik (insbesondere bezüglich N- und P-Elimination)

beauftragt. In einer Projektkostenbetrachtung ist die Variante BIOCOS als wirtschaftlichste Variante ermittelt und eingeplant worden.

Mit Schreiben vom 27.04.2023 reichten die Verbandsgemeindewerke Leiningerland im Zuge der geplanten Ertüchtigung der Kläranlage „Eistal-West“ die vervollständigten Antragsunterlagen zur Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung einer (neuen) gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser in den Eisbach bei der als obere Wasserbehörde zuständigen Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt ein.

Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Die geplanten Baumaßnahmen zur „Ertüchtigung“ (Optimierung und Modernisierung sowie teilweiser Rückbau) der Abwasserbehandlungsanlage „Eistal-West“ bedürfen der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabengebiete von dem Vorhaben betroffen sein können, um Stellungnahme gebeten.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 12 WHG und der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Mit Erteilung der (neuen) gehobenen Erlaubnis war das (veraltete) Wasserrecht insoweit zu widerrufen (siehe Ziffern I und II).

Die beantragten Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen dienen der Verbesserung der Reinigungsleistung und führen somit zu einer Verbesserung der Gewässerqualität und zu einer ökologischen Aufwertung des Eisbachs im Sinne der EG-WRRL.

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung des Eisbachs nicht den für den Oberflächenwasserkörper Untere Eisbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Beim Eisbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und nicht guten chemischen Zustand.

Die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasserbehandlungsanlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung findet vor Einleitung in den Eisbach demnach in ausreichendem Maße statt. Die Mindestanforderungen nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV; Anhang 1: Häusliches und kommunales Abwasser) sowie die sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergebenden, weitergehenden Anforderungen können mit der beabsichtigten Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der Kläranlage „Eistal-West“ eingehalten werden.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Jahresschmutzwassermenge wurde auf der Grundlage des 2014 geänderten Wasserrechts unter Berücksichtigung der bekannten Entwicklungen und der erhöhten Einwohnerwerte zunächst unverändert bei 390.000 m³/a, der Überwachungswert für CSB bei 50 mg/l belassen. Eine Änderung von festgesetzten Werten kann mit den entsprechenden Nachweisen und Berechnungen jederzeit beantragt werden.

Das Kläranlagengelände liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Pfälzerwald-Nordvogesen“. Die obere Naturschutzbehörde wurde darum im Verfahren beteiligt und hat ihr Einvernehmen erklärt; die Anforderungen ergeben sich auf der Grundlage der genehmigten Planung aus den Auflagen und Hinweisen dieses Bescheides. Da bei einem Bauablauf in vier Phasen und einer Gesamtbauzeit von ca. 34 Monaten zu beachten ist, dass zeitliche naturschutzrechtliche Vorgaben und artenschutzrechtliche Erfordernisse (§ 44 BNatSchG) eingehalten werden, ist insbesondere die Bestellung einer im Artenschutz versierten Ökologischen Baubegleitung erforderlich.

Da eine gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach §§ 15 WHG, 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offenzulegen. Die Offenlegung erfolgte nach vorheriger, rechtzeitiger Bekanntmachung auf der Grundlage der Vorgaben des Verwaltungsverfahrens- und Planungssicherstellungsgesetzes in der Zeit vom 14.8.2023 bis 14.9.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland in Hettenleidelheim. Zusätzlich waren die, dem Vorhaben zu Grunde liegenden, Unterlagen in diesem Zeitraum auch auf den Websites der Verbandsgemeinde Leiningerland und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abrufbar. Die Einwendungsfrist endete am 28. September 2023; Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht vorgebracht.

Die nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls getroffene Entscheidung, dass im Rahmen des Verfahrens zur Sanierung und Modernisierung der Kläranlage „Eistal-West“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde form- und fristgerecht am 26.01.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland veröffentlicht sowie im UVP-Portal - dem Informationsportal der deutschen Bundesbehörden und der Länder - und auf der Website der SGD Süd eingestellt.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wird berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1, 6 WHG).

Auf den gesetzlichen Vorbehalt nach § 13 WHG, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können, wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die gehobene Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

Die Zulässigkeit zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus den §§ 13, 60 Abs. 3 WHG und 36 Abs. 2 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden,
- sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt für diese gebündelte Entscheidung ergibt

sich aus den §§ 19 Abs. 1, 62 Abs. 3, 92 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 sowie 96 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).

Die Kostenschuld ergibt sich aus den §§ 11, 13 LGebG; die Verfahrenskosten errechnen sich auf Grund der Vorgaben in § 106 LWG i. V. m. §§ 9 ff. LGebG und § 2 Abs. 2 und 3 mit Ziffer 11.1.1 und 11.6.4 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) sowie den vom Ministerium für Umwelt und Forsten mit Schreiben vom 02.07.1997 festgelegten Grundsätzen für eine landeseinheitliche Gebührenfestsetzung.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Peter Deege)

Anlagen:

Plansatz (2 Ordner), Stellungnahmen Unfallkasse & LBM, Formular

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts - Artikel 1: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung schiffrechtsrechtlicher Bestimmungen vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. S.102) zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487, 500)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Art. 3 Fünftes Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Viertes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 8 Dreizehntes Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Art. 3 Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S.2240)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Landesgesetz zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch § 137 des Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127, 160)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I. S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Elfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87 f.)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I 56)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 Dreizehntes Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (USchadG/UIG2005uaÄndG) vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 13. OKT. 2023		Beil. Nr.
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 10 00 - 67320 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Herrn Peter Deege
Postfach 10 10 23
67410 Neustadt an der Weinstraße

Ihre Nachricht:
vom 31.08.2023
Az. 344/19.36-83/03

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4720 - IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Melanie Müller
E-Mail:
Melanie.Mueller
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-2441
Fax:
(0261) 29 141-2130

Datum:
09.10.2023

Vollzug der Wassergesetze

hier: Ertüchtigung Kläranlage Eistal-~~Wüst~~ in Mertesheim, Kreis Bad Dürkheim

Anlage: Plansatz (2 Ordner) g.R.

Sehr geehrter Herr Deege,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kläranlagenstandort Eistal-~~Wüst~~ auf der Gemarkung Mertesheim soll mit einer Teilsanierung und dem Neubau eines Belebungsbeckens ertüchtigt werden. Ein zunächst angedachter Anschluss an die Kläranlage Grünstadt wurde nach Überlegungen und Kostenrechnungen aufgrund von Unwirtschaftlichkeit scheinbar gänzlich verworfen.

Die verkehrstechnische Erschließung des Kläranlagengeländes Eistal-~~Wüst~~ wird weiterhin von der L 395 aus im Bereich der freien Strecke erfolgen.

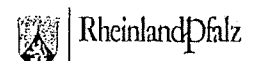
Sowohl die bestehenden baulichen Anlagen als auch das vorgesehene neue Belebungsbecken befinden sich bzw. werden sich außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone der L 395 gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) befinden.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1104
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



Gegen die o.g. Baumaßnahme bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwände, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. An der Einmündung der Zufahrt in die L 395 bzw. im Bereich des dortigen Rad- und Gehweges ist ein der RAL 2012 entsprechendes Sichtdreieck ab einer Höhe von 0,80 m (weiterhin) dauerhaft freizuhalten. Auch das Lichtraumprofil ist (weiterhin) dauerhaft freizuhalten.
2. Die Verkehrssicherheit der L 395 darf durch die Auswirkungen des Grundstücks und seiner Nutzung (z.B. Staub, Sand, Dampf, Blendung) nicht beeinträchtigt werden. Dies ist mit geeigneten Mitteln dauerhaft sicherzustellen.
3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
4. Schadensersatzforderungen aufgrund von Emissionen, die auf den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der L 395 zurückzuführen sind, werden vom Straßenbaulastträger nicht anerkannt.
5. Die klassifizierten Straßen dürfen auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
6. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
7. Sollten Schäden an der L 395 und ihren Bestandteilen infolge des Baues, des Bestandes, des Betriebes und der Unterhaltung der Kläranlage und der hierfür notwendigen Maßnahmen entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
8. Das Grundstück wird über eine Zufahrt / einen Zugang erschlossen, die / der außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrtgrenze an die L 395 anbindet.
Gemäß § 43 i.V.m. § 41 LStrG stellt die Anlage einer Zufahrt / eines Zuganges bzw. deren / dessen Änderung in diesem Bereich eine (gebührenpflichtige) Sondernutzung dar.
Eine Sondernutzungserlaubnis haben wir in unseren Unterlagen nicht aufgefunden, diese würden wir jedoch nachträglich erteilen.

Nach Rücksprache mit Herrn Schaan vom Ing.Büro eepi GmbH via Mail vom 28.09.2023 wird der Einmündungsbereich der Zufahrt in die L 395 baulich nicht geändert. Es soll lediglich der vorhandene Belag, der bis zum vorhandenen Rad- und Gehweg an der L 395 schadhaft ist, im Bereich der Zufahrt auf dem Grundstück der Verbandsgemeinde mit einer neuen Deckschicht erneuert werden (Fräs- und Asphaltarbeiten).

An der maximalen Größe der bereits jetzt die Kläranlage andienenden Fahrzeuge (Schlammfahrzeuge, Containerfahrzeuge) soll sich laut Herr Schaan auch nach der Erüchtigung der Kläranlage ebenso nichts ändern, so dass die vorhandenen Ausrundungshalbmesser im Einmündungsbereich weiterhin ausreichend sind.

Mit dem Bauvorhaben kann erst nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis begonnen werden.

Im Übrigen fällt keine Sondernutzungsgebühr an, da es sich bei einer Kläranlage - laut des Gebührenkataloges für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß § 47 Abs. 1 LStrG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung vom 15. Juni 2011 - um eine öffentliche Anlage handelt, die der Allgemeinheit dient.

Die Sondernutzungserlaubnis geht der Verbandsgemeinde Leiningerland in einem gesonderten Schreiben zu.

9. Sofern Leitungen im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone verlegt werden sollen (bspw. auch im Zuge einer möglichen Mitertüchtigung der Kläranlage in Grünstadt), bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind uns rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erst nach Abschluss der Verträge mit den Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straßen begonnen werden darf.

Bei Leitungen, die innerhalb o.g. Bereiche geändert werden, sind bereits bestehende Verträge abzuändern oder neue vertragliche Regelungen mit uns zu treffen.

Sofern Leitungen in den betr. Bereichen verlaufen, für die noch keine vertraglichen Regelungen bestehen, ist dies nachzuholen, indem uns ebenso Planunterlagen vorgelegt werden.

10. Der betroffene Bereich der L 395 befindet sich außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt.

Gemäß § 22 i.V.m. § 24 LStrG ist die Errichtung von Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m parallel der L 395, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht zulässig. In einer Entfernung von 20 m bis 40 m bedarf es zu ihrer Errichtung der Zustimmung bzw. der Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

11. Straßeneigentum darf für potentielle Ausgleichsmaßnahmen (Bepflanzungen) nicht in Anspruch genommen werden.

Die Entscheidung, ob bzw. wie die Bepflanzung dort erfolgt, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers.

Im Übrigen sind bei Bepflanzungen die Abstände gemäß RPS 2009 einzuhalten. Das Lichtprofil und die Sichtverhältnisse sind grundsätzlich dauerhaft freizuhalten.

12. Als interne Maßnahmen zur Kompensation sind u.a. die Optimierung des Schönungsteiches in Teilen als Laichgewässer für Amphibien sowie die Anlage weiterer Sonderbiotope vorgesehen. Hier ist im Hinblick auf Amphibienwanderungen durch eine geeignete Schutzanlage (z.B. Amphibienschutzzaun, -elemente) dauerhaft bzw. falls ausreichend saisonal und stationär sicherzustellen, dass die Amphibien nicht im Bereich der L 395 wandern bzw. die klassifizierte Straße überqueren. Dies soll nicht nur dem Schutz der Amphibien dienen, sondern muss auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 395 weiterhin gewährleisten. Der LBM Speyer ist kostenneutral hinsichtlich der hierzu notwendigen Maßnahmen zu halten und haftet nicht für Schäden jeglicher Art, insbes. Unfallschäden, die aufgrund der Amphibien im Bereich der L 395 entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schafft
Dienststellenleiter

SGD Süd
Regionalstelle Neustadt

Eing.: 18. Juli 2023

Tagebuch Nr. Anl.

4 | 1 | 2 | 5 | 7

2.18.7.
22.7.



Unfallkasse Rheinland-Pfalz · 56624 Andernach

Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ansprechperson:

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

Eing.: 17. JULI 2023

Abt.	Referat	Tgb. Nr.
		Eing.

Oliver Nolden
Telefon: 02632 960-2370
Fax: 02632 960-3110
E-Mail: o.nolden@ukrlp.de

Ihre Nachricht vom
20.06.2023

Ihr Zeichen
344/19.36-83/03

Unser Zeichen
VGTB029332

Datum
10.07.2023

Be 17.7.

**Vollzug der Wassergesetze;
Ertüchtigung der Kläranlage Eistal-West in Mertesheim
Bauherr: Verbandsgemeinde Leiningerland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns vorgelegten Unterlagen nehmen wir auf Grundlage des Arbeitsschutzrechtes Stellung. Unsere Stellungnahme betrifft die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Personen, die nach Abschluss der Baumaßnahmen die Einrichtung im Sinne eines Arbeitsplatzes nutzen werden. Belange der Verkehrssicherungspflicht und des Brandschutzes sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

1. Einstiegsleiter Schneckenpumpwerk

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass ein Zugang zu der Schneckenpumpe über eine Einstiegsleiter besteht. Es ist nicht ersichtlich, ob dieser Zugang fest abgesperrt ist, bzw. die Schneckenpumpe bei Einstieg automatisch Stillgesetzt wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 8 der Betriebssicherheitsverordnung müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile von Arbeitsmitteln getroffen werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen von Arbeitsmitteln verhindern oder die beweglichen Teile vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Es ist zu gewährleisten, dass der Einstieg nicht ungehindert möglich ist oder die Schneckenpumpe bei Einstieg stillgesetzt wird.

2. Absturzgefahren

Den Planunterlagen ist nicht für alle Bereiche abschließend zu entnehmen, ob die Gefahr des Absturzes in Becken und Rinnen sowie von Podesten, Verkehrswegen etc. durch einen 1 m hohen Überstand der Becken und der Gerinne über Geländenniveau bzw. durch Geländer verhindert ist.

Gemäß § 6 der DGUV Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“ müssen an Becken und Gerinnen geeignete Sicherungen vorhanden sein, die Abstürze von Versicherten verhindern. Dies

Sie erreichen uns von: Telefon: 02632 960-0 KSK Mayen
Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr E-Mail: info@ukrlp.de IBAN: DE54 5765 0010 0020 0057 32
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr Internet: www.ukrlp.de BIC: MALADE51MYN
IK 120 791 791

P2185PV

gilt nicht für unterirdische Gerinne mit einem Gefälle bis 1:10 oder wenn an Gerinnen bei Absturzhöhen von weniger als 1 m keine Gefährdungen zu erwarten sind. Außerdem müssen nach Arbeitsstättenverordnung Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können.

Bitte überprüfen sie ob die genannte Anforderung erfüllt ist. Ggf. sind die Planunterlagen sind zu überarbeiten.

3. Ex-Schutz

Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs 2 Abschnitts 3 der Betriebssicherheitsverordnung eingehalten werden. U. a. muss hiernach vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung, sowie den Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Die Anfertigung eines Explosionsschutzplanes nach § 11 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“ kann entfallen, wenn ein Explosionsschutzdokument vorliegt.

4. Haltevorrichtungen an Schächtbauwerken

Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob für die Einstiege in die Schächte oberhalb der Einstiegsstellen jeweils eine geeignete Haltevorrichtung vorgesehen ist.

Für ein sicheres Ein- und Aussteigen aus Schächten müssen oberhalb von Einstiegsstellen zu Steigleitern und Steigeisengängen geeignete mindestens 1,00 m hohe Haltevorrichtungen vorhanden sein.

Hinsichtlich der Gestaltung von Haltevorrichtungen verweisen wir auf § 5 Abs. 11 DGUV Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“.

Geeignete Haltevorrichtungen sind vorzusehen.

5. Ausstiege aus Becken

Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, dass im Sandfang und im Schlamm Speicher Notausstiege vorhanden sind.

Laut § 9 der DGUV Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“ sind in allen Becken mit Ertrinkungsgefahr (Tiefe > 1,35 m) in jedem für sich abgeschlossenen Beckenteil Notausstiege, bis mindestens 1,00 m unter den niedrigsten Betriebswasserstand führend mit einer Schwimmstrecke von nicht mehr als 15 m, vorzusehen. Offene Becken mit Böschungswinkeln nicht steiler als 1:2 dürfen auch mit anderen Ausstiegshilfen (z. B. vom Wasser aus erreichbare Handläufe, Seile) ausgerüstet werden.

Ihre Planung ist dahingehend zu überprüfen und ggf. die Anzahl und die Art der Ausstiege zu überarbeiten und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

6. Notduschen

Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass eine Körper-Notdusche bzw. Augennotdusche vorhanden ist.

Beim Umgang mit Chemikalien, z. B. Fällmitteln, ist es erforderlich Notduschen vorzuhalten um eventuelle Kontaminationen schnellstmöglich abspülen zu können. Die Notduschen müssen der DIN EN 151542 „Sicherheitsnotduschen – Teil 1 und 2 entsprechen.

Bitte sehen Sie Notduschen vor. Sollte die Dusche gegenüber dem Labor als Notdusche verwendet werden, so muss diese die Anforderungen der DIN EN 151542 erfüllen.

Bei der Errichtung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Betriebs-sicherheitsverordnung, z. B. Aufzugsanlagen, Druckbehälteranlagen, ist die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, zu beteiligen.

Speziell für das o. g. Bauvorhaben sind von Bedeutung:

- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV-Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“
- DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Maschinenrichtlinie

Mit freundlichem Gruß

Ihre Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Anlage:

- Ergänzende Sicherheitshinweise zum Bauvorhaben

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
20.06.2023	344/19.36-83/03	VGTB029332	10.07.2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Ertüchtigung der Kläranlage Eistal-West in Mertesheim
Bauherr: Verbandsgemeinde Leiningerland**

Im Folgenden haben wir einige Sicherheitshinweise zusammengestellt, die nach unseren Erfahrungen an vergleichbaren Einrichtungen häufig von Bedeutung sind. Hierdurch wollen wir den Bauherren bzw. Betreiber bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung unterstützen.

A 1. Schachtabdeckungen

- A 1.1 Abdeckungen sind hinsichtlich ihrer Abmessungen und Gewichte sowie der Lage der Öffnungselemente (z.B. Griffe) so zu gestalten, dass ein leichtes und gefahrloses Abheben möglich ist.
- A 1.2 Die klappbaren Abdeckungen müssen im geöffneten Zustand gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert werden können.

A 2. Lüftung

Geschlossene Räume von Abwasserableitungsanlagen müssen eine wirksame Lüftung haben. Diese Forderung beinhaltet, festzustellen, ob eine natürliche Lüftung genügt oder technische Lüftung anzuwenden ist.

Eine wirksame natürliche Lüftung kann z. B. gegeben sein, wenn eine Quer-, Diagonal- oder eine andere gleichwertige Lüftung vorhanden ist und Lüftungsöffnungen nicht verschließbar sind.

Elektrische Betriebsmittel

- A 3. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen

oder

lassen Sie sich eine Bestätigung des Herstellers oder Errichters vorlegen, wonach die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 4 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

- A 4. **Maschinentechnische Einrichtungen/Konformitätserklärungen**

Den Maschinen muss eine Konformitätserklärung durch den Hersteller nach dem Muster des Anhangs 2 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beigelegt sein. Für alle Maschinen sind die entsprechenden technischen Daten nach der Maschinenrichtlinie beim Hersteller anzufordern und beim Betreiber vorzuhalten.

Hinsichtlich CE-Kennzeichnung von Maschinen vgl. Anhang 3 der Maschinenrichtlinie.

A 5. Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten

Es müssen für die Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ausreichend sichere Arbeitsplätze, Arbeitsbühnen oder Wartungspodeste vorhanden sein.

Diese müssen so angeordnet, eingerichtet und beschaffen sein, dass sie sicher und ohne Schwierigkeiten erreicht werden können. Von ihnen aus muss ein sicheres Arbeiten möglich sein.

Unsere Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere wird die Verantwortung des Betreibers / Arbeitgebers nicht eingeschränkt, im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen.

Vollzug des WHG und des LWG:

hier: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung für die

Baumaßnahme: _____

_____, Gemarkung _____

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt _____

1. Name, Vorname und Adresse, Telefon-Nr., E-Mail des Antragstellers

.....
.....
.....
.....

2. Genaue Lage der Entnahmestelle / Baumaßnahme (Gemarkung, Gewanne, Flurstück-Nr. des Grundstücks)

.....

Bem.: Der Standort der GW-Absenkung ist in den beizufügenden Antragsunterlagen (Übersichtslageplan u. Flurkartenauszug) unbedingt einzutragen.

3. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers

.....

.....

4. Angaben zur Art und Anzahl der Wasserentnahme (z.B. Brunnen, Lanzén, offene Wasserhaltung)

.....

.....

5. Geplante Entnahmemengen (x) l/s, m³/Std., m³/Tag

6. Dauer der Entnahme (x) / Tage/ Wochen/ Monate

voraussichtlicher Beginn

Antragsformular zur Grundwasserabsenkung

7. Grundwasserstand m u Geländeoberkante
8. Geplante Absenktiefe m u Geländeoberkante
9. Reichweite des Absenktrichters m
10. Geplante Brunnentiefe/ Lanzentiefe/ Schachttiefe (x) m u GOK
11. Entsorgung des anfallenden Grundwassers (z.B. Einleitung in den Kanal oder ein Gewässer, Versickerung, Sickerstränge, Schluckbrunnen usw.)

.....

.....

.....

12. Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Grundwasserabsenkung in 3-facher Ausfertigung beizufügen:

- Erläuterungsbericht / Antragsformular
- Übersichtslageplan (topographische Karte Maßstab 1: 25 000 oder Stadtplan) und Flurkartenauszug (Maßstab 1:1000) mit eingetragenem Standort der geplanten Grundwasserabsenkung / Einleitestelle
- Berechnungen zur Grundwasserentnahme
- Angaben zur Geologie (falls vorhanden evtl. Bohrprofile von Probe/Erkundungsbohrungen beifügen)
- falls vorhanden evtl. Grundwasseranalysen
- falls vorhanden evtl. Standsicherheitsnachweise, Beweissicherungsunterlagen

Sofern die Antragstellung durch eine Privatperson, Firma, Gemeinde, Verbandsgemeinde oder deren Betriebe als Maßnahmeträger erfolgt, ist der Antrag mit den oben aufgeführten Unterlagen bei der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreis-/Stadtverwaltung einzureichen, in deren Kreisgebiet die Baumaßnahme durchgeführt werden soll.

Im Falle der Antragstellung durch einen Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt als Maßnahmeträger, sind die Antragsunterlagen direkt an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd –Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz – Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, als zuständige Obere Wasserbehörde zu senden.

(x) nicht Zutreffendes ist zu streichen !